

Tötungsdelikt wegen verschmähter Liebe?

Zeitung hätte mutmaßlichen Täter nicht identifizierend darstellen dürfen

„Tötete Sandro, weil sie seine Liebe verschmähte?“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Ein junger Mann werde verdächtigt, seine Nachbarin mit einem Messer erstochen zu haben. Wegen Totschlags sei ein Haftbefehl ergangen. Er habe gestanden, die junge Frau erstochen und ihre Leiche verbrannt zu haben. Nach Auskunft des Oberstaatsanwalts habe der mutmaßliche Täter die Leiche in einem Gebüsch abgelegt. Etwa 19 Stunden nach der Tat sei er zum Tatort zurückgekehrt, um die Leiche mit Hilfe eines Brandbeschleunigers anzuzünden. Dort sei die noch brennende Leiche der jungen Frau gefunden worden. Das Opfer habe nur aufgrund seiner DNA, seines Mobiltelefons und seiner Schuhe identifiziert werden können. Der mutmaßliche Täter und das Opfer werden von der Zeitung jeweils mit Vornamen, abgekürztem Nachnamen und Alter genannt. Die Redaktion nennt den Beruf des Mannes. Auch die Mutter des Opfers wird mit Vornamen, abgekürztem Nachnamen, Alter und einer Äußerung zu der Tat erwähnt. Dem Artikel sind fünf Fotos beigelegt. Eines zeigt das Opfer und den mutmaßlichen Täter im Porträt. Ein weiteres das Wohnhaus, in dem beide gewohnt hatten. Ein drittes Bild zeigt Vater, Mutter und kleinere Schwester des Opfers. Zwei weitere Fotos zeigen den Fundort der Leiche bzw. ein weiteres Porträtfoto des Opfers mit einem Trauerspruch. Ein Leser der Zeitung sieht in der Benutzung eines privaten Fotos des mutmaßlichen Täters, das sich die Autorin offensichtlich von dessen privatem Facebook-Account besorgt habe, einen Verstoß gegen die Richtlinie 8.1 des Pressekodex (Identifizierende Berichterstattung). Nach seiner Ansicht besteht dafür kein öffentliches Interesse. Die Rechtsabteilung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, die außergewöhnlich schwerwiegende Tat habe eine identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt. Das Foto des Opfers habe die Redaktion mit Zustimmung der Eltern veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Fotos des mutmaßlichen Täters verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Es handelt sich hier um eine Beziehungstat. Nach Erkenntnissen der psychologischen Forschung werden Tötungsdelikte überwiegend im Rahmen familiärer oder enger freundschaftlicher Beziehungen begangen. Das Verhalten des Täters nach der Tat ist von Grausamkeit und Kälte geprägt. Derartige Verdeckungshandlungen nach Tötungsdelikten kommen aber nicht selten vor. Der mutmaßliche Täter war zur Tatzeit 24 Jahre alt und damit erwachsen. Er war aufgrund eines Haftbefehls festgenommen worden und hatte die Tat gestanden. Gegen die identifizierende Berichterstattung spricht aber der frühe Verfahrensstand: Die Zeitung berichtet unmittelbar nach der Tat im Vorfeld eines späteren

Strafprozesses. Zudem ist ein Geständnis, das im Polizeiverhör abgelegt wird, im Vergleich mit einem Geständnis vor Gericht grundsätzlich als weniger belastbar anzusehen. Im Ergebnis rechtfertigt die furchtbare Tat ethisch nicht die Identifikation des mutmaßlichen Täters für ein großes Publikum. Wegen des Einverständnisses der Eltern bedeutet die Veröffentlichung des Opfer-Fotos keinen Verstoß gegen ethische Grundsätze. (0270/15/1)

Aktenzeichen:0270/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung